



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-14-020

29.04.2019

Mitteilung Nr. 3 zur Umsetzung des Beschlusses „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014

hier: Bericht der Marktgebietsverantwortlichen zur untertägigen Informationsbereitstellung gemäß Tenorziffer 9. lit. c) der Festlegung GaBi Gas 2.0

Die Marktgebietsverantwortlichen haben am 01.10.2018 der Beschlusskammer den Bericht zur untertägigen Informationsbereitstellung vorgelegt. Die auf Art. 38 Netzkodex Gasbilanzierung beruhende Tenorziffer 9. lit. c) der Festlegung GaBi Gas 2.0 verpflichtet die Marktgebietsverantwortlichen die Kosten und den Nutzen einer Erhöhung der Häufigkeit einer Bereitstellung von Informationen an die Netznutzer, einer Verkürzung der Fristen für die Bereitstellung von Informationen und einer Verbesserung der Genauigkeit der übermittelten Informationen zu untersuchen. Im Rahmen dieser Kosten-Nutzen-Analyse hatte eine Aufschlüsselung der Kosten und Vorteile für die beteiligten Parteien zu erfolgen.

Der Bericht beinhaltet im Wesentlichen Untersuchungen zum Status Quo der Datenbereitstellung durch die Netzbetreiber sowie eine in zwei Szenarien aufgeteilte Kosten-Nutzen-Analyse. Für die Analyse der Datenbereitstellung wurden die untertägigen Datenübermittlungen (6h- bzw. 9h-RLM-Allokation) auf Datenvollständigkeit und hinsichtlich ihrer Datenqualität analysiert. Zur Ermittlung entsprechender Kosten-/Nutzen-Parameter wurden unterschiedliche Befragungen bei den Verteiler- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt. Die Entwurfsfassung des Berichts wurde von den Marktgebietsverantwortlichen Mitte Mai bis Anfang Juni 2018 unter Heranziehung eines Fragenkatalogs öffentlich konsultiert.

Die vorgelegten Kosten-Nutzen-Analysen einer möglichen Erhöhung der Häufigkeit einer Bereitstellung von Informationen an die Netznutzer, bzw. einer Verkürzung der Fristen für deren Bereitstellung wurden unter der Prämisse einer Steigerung der Qualität der zur Verfügung zu stellenden Daten vorgenommen. Unter Berücksichtigung einer Karenztageregelung wird hierbei eine Abweichung von 5 Prozent zu den endgültigen Werten als Grenzwert für eine noch nutzbare Qualität der RLM-Allokationsdaten angenommen. Die im ersten Teilabschnitt untersuchte Datenqualität der Übermittlungen wird somit im Hinblick auf eine Erweiterung der Übermittlungsverpflichtung im Ergebnis als nicht ausreichend erachtet. Beide Szenarien berücksichtigen allerdings diese Vorbedingung in sehr unterschiedlicher Weise. Im ersten Szenario wurde die Kosten-Nutzen-Betrachtung lediglich in Bezug auf die Maßnahmen, die zu einer Anhebung auf das festgelegte 5-Prozent-Qualitätskriterium notwendig sind, vorgenommen. Im zweiten Szenario wurde unter Beibehaltung dieser Qualitätsanforderung die Kosten-Nutzen-Analyse im Hinblick auf eine viermalige untertägige Übermittlung der Daten bei gleichzeitiger Verkürzung der Übermittlungslaufzeit auf zweieinhalb Stunden durchgeführt. Eine abschließende Empfehlung zugunsten eines Szenarios wird im Bericht nicht vorgenommen. Für weitere Einzelheiten sei auf die Internetveröffentlichung des Berichts der Marktgebietsverantwortlichen verwiesen.

Die Einschätzung des Berichts, dass eine Steigerung der Datenqualität grundsätzliche Voraussetzung für eine Steigerung des Übermittlungsintervalls der untertägigen Daten darstellt, teilt die Beschlusskammer. Nach dem Ergebnis des Berichtes erfüllen aber rd. 20% der Netzbetreiber, insbesondere bei der untertägigen Übermittlung, die Anforderungen hinsichtlich der Abweichungsrate gegenüber den endgültigen Messwerten derzeit noch nicht. Auch bei der Bereitstellung der untertägigen Daten weisen die Netzbetreiber zum Teil noch erhebliche Defizite auf.

Da eine Steigerung der Datenqualität als konstitutiv für eine Steigerung des Übermittlungsintervalls bei untertägigen Daten anzusehen ist, stellt die Beschlusskammer zunächst eigene weitergehende Überlegungen im Hinblick auf eine Einführung zusätzlicher untertägiger Übermittlungen zurück. Eine Bewertung in welchem Umfang eine Erhöhung der Übermittlungsfrequenz bzw. -frist gegebenenfalls zukünftig durchgeführt werden könnte, kann infolge des spezifischen Untersuchungsansatzes, der eine lineare Bewertung von Übermittlungshäufigkeit in Abhängigkeit der jeweiligen Kosten und Nutzen nicht zulässt, auf Basis des vorgelegten Berichts auch nicht abschließend vorgenommen werden. Hier sind zusätzliche Untersuchungen angezeigt. Die Beschlusskammer hält eine Erhöhung der untertägigen Übermittlungsfrequenz aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt vor dem Hintergrund des bestehenden Bilanzierungssystems für RLM- und SLP-Ausspeisungen auch nicht für zwingend geboten. Die bisherigen Übermittlungen stellen die systemnotwendige Informationsbereitstellung für die Marktbeteiligten sicher, so dass diese bei RLM-Ausspeisungen in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls bilanzwirksame Korrekturen vornehmen zu können. Für SLP-Ausspeisungen sind bilanzielle Risiken bereits durch den Systemansatz ausgeschlossen.

Gleichwohl behält sich die Beschlusskammer eine erneute Prüfung der Fragestellung inwieweit zusätzliche untertägige Datenübermittlungen unter Kosten-Nutzen-Aspekten insbesondere für RLM-Ausspeisungen systemförderlich sein können, für die Zukunft ausdrücklich vor. Allerdings ist zuvor die Quantität und Qualität der Datenübermittlungen erneut marktweit zu evaluieren, um sicherzustellen, dass bei einer Erhöhung der Übermittlungsfrequenz auch ein marktweiter informativer Zusatznutzen gegenüber der heutigen Situation eintritt.

Insofern hat die Beschlusskammer zunächst eine Untersuchung mit dem Ziel vorgenommen, diejenigen Netzbetreiber zu ermitteln, die im Hinblick auf Qualität und Quantität die Anforderungen an den Datenaustausch dauerhaft unterschreiten und damit eine ordnungsgemäße Datenübermittlung derzeit nicht sicherstellen. Die Identifizierung dieser Netzbetreiber erfolgt anhand der Transparenzliste, die gem. Tenorziffer 8. lit. f) der Festlegung GaBi Gas 2.0 durch die Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht wird. Eine Veröffentlichung von Netzbetreibern auf dieser Liste erfolgt, wenn die branchenweit abgestimmten Kriterien und Grenzwerte für die Übermittlung der jeweiligen Zeitreihen von Netzbetreibern verletzt werden. Bei einer Veröffentlichung eines Fehlverhaltens kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Netzbetreiber bei der jeweiligen Datenübermittlung den Branchenstandard nicht erfüllen und darüber hinausgehend bei einem lang andauernden Eintrag auf der Transparenzliste diese Netzbetreiber gegebenenfalls sogar ein nachhaltiges Umsetzungsdefizit aufweisen und damit den geforderten Ausgleich von Bilanzungleichgewichten zum Nachteil aller Marktbeteiligten verhindern. Die Beschlusskammer beabsichtigt zunächst im Rahmen einer weiteren Sachverhaltsaufklärung, die entsprechenden Netzbetreiber in dieser Angelegenheit zeitnah anzuschreiben. Sofern im weiteren Verfahrensgang notwendig, wird auch die Einleitung von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber einzelnen Netzbetreibern in Betracht gezogen.